

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

VEBO Kurse Version Februar 2018

1. Geltung der AGB

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kursangebote der VEBO Genossenschaft. Die VEBO Genossenschaft ist berechtigt, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es der VEBO Genossenschaft, die Änderungen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

2. Anmeldung

Die Anmeldung hat mit dem auf der Webseite (www.vebo.ch) vorhandenen elektronischen Formular zu erfolgen. Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten.

3. Kurskosten

Die Kosten sind pro Kurs in der Kursausschreibung aufgeführt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. In der Kursausschreibung ist jeweils aufgeführt, ob die für den Kurs erforderlichen Lehrmittel/Kursunterlagen in den Kosten inbegriffen sind oder nicht.

4. Anmeldungen, Durchführung und Angebotsänderung

Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Die VEBO Genossenschaft legt die Mindest- und Maximalteilnehmerzahl im Einzelfall einseitig fest. Da die Teilnehmerzahlen beschränkt sind, kann nicht zugesichert werden, dass bis zum Anmeldeschluss freie Plätze zur Verfügung stehen.

Aus organisatorischen Gründen behält sich die VEBO Genossenschaft vor, Kurse zeitlich zu verschieben oder zusammenzulegen, sowie auch den Durchführungsort zu ändern oder Kurse ganz zu annullieren. Können Teilnehmer/innen aufgrund einer Kursverschiebung nicht teilnehmen oder wird ein Kurs annulliert, werden die Kosten vollumfänglich erlassen bzw. zurückerstattet.

5. Versäumte Kurslektionen

Versäumte Lektionen können nicht nachgeholt werden. Die Kosten für versäumte Lektionen werden nicht zurückerstattet.

6. Abmeldungen

Aus wichtigen Gründen ist eine Abmeldung bzw. ein vorzeitiger Austritt möglich. Die VEBO Genossenschaft entscheidet im Einzelfall und auf begründetes schriftliches Gesuch hin unter Vorlage von Originalbelegen (z.B. Arztzeugnis) einseitig, ob ein wichtiger Grund für eine Abmeldung bzw. einen vorzeitigen Austritt vorliegt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes werden die Kurskosten ganz oder teilweise zurückerstattet.

Liegt kein wichtiger Grund vor, richten sich die Annullierungskosten nach dem Zeitpunkt der Abmeldung:

| | |
|----------------------------|--------------------------|
| 28 bis 2 Tage vor Beginn: | 50% |
| 1 Tag vor Beginn: | 80% |
| Ab dem Tag des Kursstarts: | 100% (kein Kostenerlass) |

7. Haftung und Versicherung

Für alle von der VEBO Genossenschaft organisierten Kurse wird jegliche Haftung für entstandene Schäden ausgeschlossen. Die Teilnehmer/innen sind selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung verantwortlich. Das Benutzen der Anlagen der VEBO Genossenschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstahl und Verlust von Gegenständen übernimmt die VEBO Genossenschaft keine Haftung. Die Haftung der VEBO Genossenschaft ist in jedem Fall begrenzt auf die Höhe der Kursgebühr.

8. Kursnachweise

Das Ausstellen von Kursnachweisen wird im Einzelfall pro Kurs geregelt. Die diesbezüglichen Informationen befinden sich jeweils in der Kursausschreibung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen und/oder unwirksamen Bestimmungen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Das gleiche gilt bei eventuellen Lücken der Regelung.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist CH-OENSINGEN, wobei sich die VEBO Genossenschaft ausdrücklich vorbehält, ihre Ansprüche bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts (insbesondere des Wiener Kaufrechtes vom 11. April 1980 und sowie des Haager Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche und körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955).